

c a r p (12. Jh. ?; CC: fol. 12^v—13^r nach I, 20 u. fol. 16^r nach I, 29)⁷⁰) ist in diesem 1. Buch das CC in zwei getrennten Abschnitten und weiter gekürzt überliefert: Der 1. Abschnitt ist in einen neuen Titel 20a *Que insignia Constantinus imperator contulit Romane ecclesie* eingefügt; der Autor hat hier alle in der Schenkung zerstreuten Angaben über die Verleihung der Ehrenzeichen an Silvester und die römischen Kleriker zusammengestellt und sie per Poenformel, Corroboratio und Datum als den Hauptinhalt der Urkunde apostrophiert⁷¹). Der 2. Abschnitt, worin vom Prinzipat über alle Kirchen und der Praedienausstattung der neugestifteten Kirchen die Rede ist, erscheint am Ende des 1. Buches nach Titel 29 als zweiter von sechs neu zugefügten Titeln⁷²) unter der Rubrik *A quo tempore Romana ecclesia principatum accepit ab homine*; ihm vorangestellt sind die Kaiserprivilegien unter der Überschrift *Donacio imperatorum ad Romanam ecclesiam*.

Die Art der Behandlung des CC läßt immerhin gewisse Aspekte deutlich werden. Anselm vergleichbar sah der Verfasser in ihm kein Dokument, das geeignet war, den Primat des Papsttums im eigentlichen Sinn mitzubegründen; er sah in ihm eher eine erst sekundäre, nachgeordnete Verleihung spezieller Sachtitel, äußerlicher Ehrenzeichen (so T. 20a) oder Schenkungen (so im Anhang nach den übrigen Kaiserschenkungen)⁷³).

⁷⁰) Cod. Paris. lat. 3882 (ol. Colb. 696) (saec. XIV). P. Fournier, Les deux recensions de la collection canonique romaine dite le Polycarpus, *Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'Ecole française de Rome* 37 (1918) S. 80 ff. plädiert für eine Entstehung der Sammlung in den Jahren 1120—1123 im Umkreis der römischen Kurie, C. Erdmann in seinem Handschriftlichen Nachlaß, Einführung zur geplanten Edition des Polycarp, Kap. VI 'Die jüngere Redaktion' hält den Ansatz Fourniers für sehr fraglich, seine Argumente für eine kuriennahe Abfassung für nicht zwingend. Nach seiner Auffassung ist eine nähere Zeitbestimmung zwischen 1120 und dem Entstehungsdatum der Handschrift im 14. Jh. zunächst nicht möglich.

⁷¹) Der Text ist hier in folgender Reihenfolge übernommen: Z. 216—227, 255—258, 274—279, 228—241, 287—289, 293—295, 304—Ende.

⁷²) I. *Donacio imperatorum ad romanam ecclesiam*. II. *A quo tempore R. ecclesia principatum accepit ab homine*. III. *De consecratione Romani pontificis*. IV. *Qualiter iudicium Romani pontificis possit commutari*. V. *De monachis egredientibus sine episcopi arbitrio*. VI. *Nomina officialium hominum*. Aufgenommen sind hier die Z. 157—177, 202—208.

⁷³) Unterstrichen wird dieser Aspekt durch die Überschrift des 2. Auszuges: Sowohl das *A quo tempore* wie auch das *ab homine* verweisen Konstantin an die Stelle irgendeines Menschen, dem es bestimmt war, zu einem festgesetzten Zeitpunkt de facto zu veranlassen, was de iure im Grunde bereits von höherer Warte aus zugesichert war. Das unbestimmte *ab homine* für den sonst in allen uns bekannten Überlieferungen namentlich genannten Konstantin scheint uns den Gegensatz zu *a domino* zu implizieren. Es sei hier an das vom Autor zu Beginn